**Samtgemeinde Neuenkirchen** **Neuenkirchen, den 28. Okt. 2026**
**Samtgemeinde Neuenkirchen**

| **Beschlussvorlage Samtgemeinde** | **Vorlage Nr.: SG/005/2026** |
|---|---|

## Feststellung der Fraktionen und Gruppen im Samtgemeinderat (§ 57 NKomVG)

Beratungsfolge:

| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
|---|---|---|---|---|
| Samtgemeinderat | 02.11.2026 | öffentlich | Entscheidung | |

**Sachverhalt:**
Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratz Sitz erlangt haben.

Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat, im Samtgemeindeausschuss und in den Ausschüssen mit. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten konstituierenden Sitzung des Rates von der/dem Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen. Die Bildung wird mit dem Eingang der Anzeige wirksam.

Der/die Ratsvorsitzende stellt folgende Fraktions- bzw. Gruppenbildung fest: